

Die Novelle zum Tierschutzgesetz 2017 – Licht und Schatten

NIKLAS HINTERMAYR

DOI: 10.25598/tirup/2018-1

Inhaltsübersicht:

I.	Ausgangssituation	2
II.	Die Novelle im Überblick	3
	A. Land der Züchter/innen	3
	B. Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe	5
	C. Verbot von Würgehalsbändern und Auswildern gezüchteter Wildtiere	5
	D. Viele wollen, aber wer darf anbieten?	6
	1. Ausgangslage	7
	2. Novelle BGBl I 2017/61	7
	3. Novelle BGBl I 2017/148	12
	E. Anbindehaltung von Rindern, quo vadis?	14
	F. Darf man mich draußen warten lassen?	16
	G. Bewilligungen allgemein	16
	H. Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen	17
	I. Was bleibt noch für die Pflegestellen?	18
	J. Sofortiger Zwang und Verfallsbestimmungen	20
	K. Stärkung der Rechte der Tierschutzombudspersonen	20
	L. Was ist sonst noch wichtig?	21
	1. Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz	21
	2. Kosten für Heilbehandlung behördlich untergebrachter Tiere	21
	3. Kupiertourismus aufgepasst!	21
	4. Wenn die Frist zur Qual wird	22
III.	Zusammenfassung und Ausblick	22

Abstract: Die Novelle(n) des TSchG haben 2017 für großes Aufsehen gesorgt. Erwähnt seien etwa die in der Öffentlichkeit heiß diskutierte Neu-

regelung des öffentlichen Anbietens von Tieren oder die quasi Abschaffung der Katzenkastrationspflicht. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Novelle(n) bieten und Probleme, die mit den neuen Bestimmungen einhergehen, aufzeigen.

Rechtsquellen: Tierschutzgesetz, 1. Tierhaltungsverordnung, 2. Tierhaltungsverordnung.

Schlagworte: TSchG-Novelle 2017; Katzenkastration; Tierpension; Tiersyl; Gnadenhöfe; Tierheim; Tierquälerei; Öffentliches Anbieten; Feilbieten; sonstige wirtschaftliche Tätigkeit; Anbindehaltung; Pflege-stelle; sofortiger Zwang; Verfall; Tierschutzombudsperson.

I. Ausgangssituation

Zum Jahreswechsel 2016/2017 wurde vom BMGF¹ eine Novelle² des TSchG in Begutachtung geschickt. Der Zeitpunkt der Aussendung, der in die Weihnachtsferien fiel, täuscht über die Wichtigkeit der Novelle und das breite öffentliche Interesse an den vorgeschlagenen Neuerungen, hinweg. Was da vom BMGF vorgelegt wurde, waren nicht nur einzelne Klarstellungen oder Anpassungen, sondern die größte Überarbeitung des TSchG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005.

Ziel der Novelle waren insbesondere die Anpassung der Eingriffsregelungen im Nutztierbereich, die Ausweitung der Befugnisse der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen.³ Hinzu kommen zahlreiche Neuerungen im Bereich Tierzucht, Tierquälerei, Verkaufsverbot von Tieren, Veranstaltungen mit Tieren, bewilligungspflichtige Haltungen, Anzeigepflichten, Qualzucht sowie die Überarbeitung der Verfallsbestimmungen.

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Novelle bieten und Probleme, die mit den neuen Be-

1 Nunmehr BMASGK.

2 BGBl I 2017/61.

3 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 1.

stimmungen einhergehen, aufzeigen. Denn, so viel kann vorweg festgehalten werden, wo solch (vermeintlich) unterschiedliche Interessen wie Tierschutz und Tiernutzung in Kombination mit politisch einflussreichen Interessensvertretungen aufeinandertreffen, werden Minimalkompromisse oft schon als großer Erfolg angepriesen und besteht eher die Gefahr, dass Gesetzesnovellen zu Rück- statt Fortschritten für die Tiere führen. Hinzu kommt, dass beim TSchG als Rahmengesetz mit zahlreichen Aus- und Durchführungsverordnungen größte Sorgfalt geboten ist, welche Auswirkungen Neuerungen auf die einzelnen Verordnungen haben können.

II. Die Novelle im Überblick

A. Land der Züchter/innen

Das TSchG regelt zwar nicht die Zucht an sich⁴, es sieht jedoch Bestimmungen zum Schutz von Tieren iZm mit der Zucht vor.⁵ Was unter einer Zucht iSd TSchG zu verstehen ist, ist in den Begriffsbestimmungen in § 4 Z 14 TSchG⁶ näher definiert. Wurde bislang unter Zucht vor allem die vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere bzw deren gezielte Anpaarung verstanden, so liegt eine Zucht nunmehr auch im Falle einer nicht verhinderten Anpaarung vor. Das führt zum Ergebnis, dass nach neuer Gesetzeslage jede/r Halter/in, deren bzw dessen Tier sich fortpflanzt ein/e Züchter/in ist und sie/ihn die damit einhergehenden Pflichten (aber auch Rechte) treffen.⁷

Der Sinn der Ausweitung der Zuchtdefinition ist auf den ersten Blick kaum zu erkennen. Dazu ist nämlich die Kenntnis und Verknüpfung mit den Bestimmungen zur Katzenkastration in Anlage 1 Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung erforderlich. Mit der Novelle der

4 Die Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren ist etwa in den Tierzuchtgesetzen der Länder geregelt.

5 Vgl zB § 5 Abs 2 Z 1, § 22 und § 31 Abs 1 und 4.

6 Paragraphenangaben ohne Gesetz sind in der Folge solche des Tierschutzgesetzes.
7 Wie etwa die Meldepflicht gem § 31 Abs 4 sowie die etwaige Bewilligungspflicht nach Abs 1 dieser Bestimmung. Ausnahmebefugnisse kommen gemeldeten oder bewilligten Züchter/innen etwa beim Verbot des öffentlichen Anbietens von Tieren zu Gute; siehe dazu § 8a Abs 2 Z 1 und 2.

2. Tierhaltungsverordnung durch BGBl II 2016/68 wurde vorgesehen, dass sämtliche Katzen, die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einer Tierärztin bzw einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind. Eine Ausnahme bestand nur für jene Katzen, die zur Zucht verwendet wurden. Die Ausnahme von der Kastrationspflicht für Katzen die »in bäuerlicher Haltung« leben wurde gestrichen, womit einer langjährigen Forderung der Tierschutzseite entsprochen wurde.

Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, aber die Vermutung liegt doch nahe, dass die Beseitigung der Kastrationspflicht für Katzen in bäuerlicher Haltung eine Forderung der Landwirtschaftsseite war, um der Novelle zum Tierschutzgesetz zuzustimmen. Denn aufgrund des Umstands, dass durch die Änderung der Zuchtdefinition nunmehr praktisch jede/r Halter/in von Katzen, die sich fortpflanzen, ein/e Züchter/in ist, wurde auch die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen faktisch beseitigt. Das aus Tierschutzsicht Bedauerliche dabei ist, dass dies sogar einen Rückschritt zur Rechtslage vor der Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung im Jahr 2016 darstellt, da dies ja nunmehr auch für Katzen außerhalb der bäuerlichen Haltung gilt.

Die Kritik von Tierschutzseite an der beabsichtigten Änderung der Zuchtdefinition war im Begutachtungsverfahren daher entsprechend groß. Dies führte zu einem Kompromiss der klassischen österreichischen Art: Die Neuerung der Zuchtdefinition in § 4 Z 14 blieb zwar bestehen, jedoch wurde § 24a um eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Zuchtkatzen erweitert.⁸ Welche Auswirkungen diese Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auf die aus Tierschutzsicht so wichtige Kastration von Freigängerkatzen⁹ haben wird, ist noch nicht abzusehen. Es darf aber angenommen werden, dass zahlreiche Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen in der Praxis auftreten werden.¹⁰

8 Siehe dazu § 24a Abs 1, 2, 3a und 4a. Diese sind nach einer Übergangsfrist mit 1.1.2018 in Kraft getreten. Die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen nach § 24 Abs 3a muss bis zum 31.12.2018 erfüllt werden (§ 44 Abs 25).

9 Siehe zur Darstellung der Tierschutzsicht etwa <www.tieranwalt.at/de/katzenkastration.htm> (abgerufen am 14.2.2018).

10 Da nach neuer Rechtslage ja auch die nicht verhinderte Anpaarung eine Zucht darstellt, wird sich etwa die Frage stellen, ab wann von einer Zuchtkatze ausgegangen werden kann und somit die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eintritt. Ist dies erst nach dem ersten Wurf erforderlich oder bereits ab der Geschlechtsreife (bzw der Ausbildung der bleibenden Eckzähne) von nicht kastrierten Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie, da bei diesen ja davon ausgegangen werden muss, dass es zu Anpaarungen kommen kann?

B. Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe

Die neu in das Tierschutzgesetz aufgenommene Einrichtung »Tierpension« und das bislang unter den Tierheimen geführte »Tierasyl oder Gnadenhof« wurden ebenfalls in § 4 Z 9a und 9b näher definiert.¹¹ Demnach ist eine Tierpension eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in Ertragsabsicht anbietet. Ein Tierasyl oder Gnadenhof ist eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren. Den Erläuterungen¹² ist zu entnehmen, dass die Abgrenzung dieser Einrichtungen zu den Tierheimen¹³ vor allem ein Wunsch des Vollzugs war, um sachgerechte Lösungen für die jeweiligen Stellen zu ermöglichen. Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen der neu aufgenommenen Einrichtungen sind durch Verordnung des BMASGK festzulegen. Der Entwurf einer diesbezüglichen Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung¹⁴ wurde am 24.10.2017 in Begutachtung geschickt (Frist zur Stellungnahme 22.11.2017).

C. Verbot von Würgehalsbändern und Auswildern gezüchteter Wildtiere

Obwohl es bereits nach alter Rechtslage aufgrund des § 5 Abs 1 verboten war, wurde durch die Novelle erfreulicherweise klargestellt, dass die Verwendung von Halsbändern mit Zugmechanismus, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann, jedenfalls als Tierquälerei zu werten ist (und zwar unabhängig von einem Erfolgseintritt¹⁵).¹⁶

11 Diese Einrichtungen benötigen nunmehr auch eine Bewilligung nach § 23 iVm § 29.

12 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 2.

13 Das sind nach § 4 Z 9 nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtungen, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbieten.

14 Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1426348> (abgerufen am 14.2.2018).

15 Zur Frage, ob es sich bei den Tatbeständen des § 5 Abs 2 um Erfolgs- oder Ungehorsamsdelikte handelt, siehe etwa *Hintermayr*, Österreichisches Tierschutzrecht in *Wagner (Hrsg)*, Umwelt- und Anlagenrecht Band I: Interdisziplinäre Grundlagen, VIII Österreichisches Tierschutzrecht (2016) 431; *Randl*, Ausbildung und Einsatz von Diensthunden im Lichte von § 5 TSchG – Was ändert sich durch die TSchG-Novelle BGBl I 61/2017? *TiRuP* 2017, A-25 (insb FN 26 und 27 mwN).

16 § 5 Abs 2 Z 3 lit c.

Ebenfalls als Tierquälerei wurde vom Gesetzgeber das Aussetzen von in Gefangenschaft gezüchteten Wildtieren, die zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig sind, qualifiziert.¹⁷ Diese Bestimmung geht auf eine Forderung des Tierschutzrats¹⁸ zurück, wonach das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand der Tierquälerei erfülle und dies in § 5 Abs 2 entsprechend klarzustellen sei. Hintergrund dieser Regelung ist eine Debatte zwischen Tierschutz und Jagd über die Zulässigkeit des Aussetzens insb der sog »Kisterlfasane«, also von Wildtieren die eigens zur Jagd gezüchtet und erst kurz vor der Bejagung ausgesetzt werden. Ob es sich beim Auswildern von jagdbaren Tieren tatsächlich um einen Sachverhalt handelt, der unter die Tierschutzkompetenz des Bundes fällt, ist jedoch fraglich.¹⁹ Dagegen sprechen etwa die zahlreichen jagdrechtlichen Landesbestimmungen, die das Auswildern von jagdbaren Tieren näher regeln.²⁰

D. Viele wollen, aber wer darf anbieten?

Wer kennt sie nicht, die Melodie aus Sergei Prokofjews »Peter und der Wolf« zu Beginn der wohl berühmtesten Tierversandbesendung des Landes. Beinahe 20 Jahre lang suchte *Edith Klinger* am Samstagmorgen in ihrer Sendung »Wer will mich?« im ORF ein neues Zuhause für ausgesetzte Tiere. Ein Stück Fernsehgeschichte, aber wäre ein derartiges Sendungsformat nach heutiger Rechtslage überhaupt noch zulässig?

Neben der Lockerung der Katzenkastrationspflicht war die öffentliche Vermittlung von Tieren das in der Öffentlichkeit wohl am meisten diskutierte Thema im Zuge der Novelle des TSchG.

17 § 5 Abs 2 Z 14a.

18 Beschl. in der 32. Sitzung des Tierschutzrats am 15.3.2016, Protokoll verfügbar unter: <<https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/1/8/CH1123/CMS1305539272891/protokoll32tsr-sitzung15032016.pdf>> (abgerufen am 14.2.2018).

19 Zur Abgrenzung der Jagd- und Tierschutzkompetenz siehe etwa die Materialien zu BGBl I 2004/118, 5 f sowie VfGH 4.3.2015, G167/2014, V83/2014 ua.

20 Siehe zB § 59 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986.

1. Ausgangslage

Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen sowie das Feilbieten im Umherziehen waren bereits vor der Novelle verboten und sind es auch weiterhin.²¹ Ebenfalls verboten war bereits bisher das öffentliche Feilbieten von Tieren (also unabhängig von der Art und dem Ort des Feilbietens). Ausgenommen von diesem Verbot waren das Feilbieten im Rahmen einer behördlich genehmigten gewerblichen Haltung nach § 31 Abs 1 (zB Zoofachhandel) oder durch gemäß § 31 Abs 4 gemeldete Züchter/innen. Obwohl klare Intention des Gesetzgebers²² war die Judikatur der Landesverwaltungsgerichte sowie die Lehre zur Frage, ob auch das Anbieten im Internet unter das Verbot des öffentlichen Feilbietens zu subsumieren ist, uneinheitlich.²³ Dies hat dazu geführt, dass dieses Verbot von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgelegt wurde. Auch von den für den Handel mit Tieren sehr wesentlichen Betreiber/innen von Online-Anzeigeportalen wurde dieses Verbot sehr unterschiedlich bewertet. Aus diesem Grund sollte § 8a Abs 2 im Zuge der gegenständlichen Novelle angepasst und für einen einheitlichen Vollzug klar formuliert werden.²⁴

2. Novelle BGBl I 2017/61

Im Zuge der gegenständlichen Novelle wurde § 8a Abs 2 neu formuliert. Vermutlich um jegliche Missinterpretation von vornherein zu vermeiden, wurde festgelegt, dass das *öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen)* grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen von diesem Verbot wurden für

21 Siehe § 8a Abs 1.

22 Vgl die Materialien zu BGBl I 2008/35, 4.

23 Bejahend etwa LVwG OÖ 24.11.2014, LVwG-000051/21/Bi/KR; LVwG Kärnten 5.5.2015, KLVwG-50-51/10/2015; *Hintermayr*; Österreichisches Tierschutzrecht, in *Wagner (Hrsg)*, Umwelt- und Anlagenrecht Band I: Interdisziplinäre Grundlagen, VIII Österreichisches Tierschutzrecht (2016) 435f. Verneinend zB LVwG NÖ 13.7.2011, Senat-GF-11-2077; 16.7.2013, Senat-BN-13-0108.

24 So die ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 3.

- ▷ nach § 31 Abs 1 genehmigte Tierhaltungen,
- ▷ nach § 31 Abs 4 gemeldete Züchter/innen (inkl durch VO von der Meldepflicht ausgenommene Tierhaltungen)²⁵ sowie
- ▷ solche Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

vorgesehen. Explizit im Gesetzestext festgehalten wurde, dass dieses Verbot auch für derartige Aktivitäten im Internet gilt.²⁶ Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass sich im Zuge der Novelle die genehmigungspflichtigen Tierhaltungen nach § 31 Abs 1 erweitert haben. Diese umfassen neben den gewerblichen Tätigkeiten nunmehr auch Haltungen im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. Eine auf den ersten Blick unscheinbare Neuerung, der aber in weiterer Folge eine große Rolle zukommen sollte.²⁷

Es dauerte nur kurze Zeit, bis sich in der Praxis die ersten Fragen zur Neuregelung des § 8a Abs 2 stellten und die Liste der Fragen wurde täglich länger: Wer war nun aller vom Vermittlungsverbot betroffen? War tatsächlich auch das unentgeltliche Vermitteln von Tieren verboten? Wie stand es um die Vermittlung von Tieren durch Tierheime, Tierschutzorganisationen, -vereine bzw Privatpersonen? Wer konnte einen der Ausnahmepunkte für sich geltend machen? Gab es Übergangsfristen? etc. Hinzu kam, dass die Regelung des § 8a Abs 2 weder dem Begutachtungstext noch der Regierungsvorlage entsprach, sondern offenbar noch in der letzten Parlamentsdebatte vor der Abstimmung abgeändert wurde.²⁸

Eine Auflistung bzw Klärung sämtlicher Fragen, die sich iZm der Novellierung des § 8a Abs 2 stellen, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht erfolgen. Im Folgenden sollen aber einige praktisch bedeutsame Fragestellungen behandelt werden. Darüber hinaus wird auf die diesbezüglichen FAQs des legislatisch zuständigen BMASGK²⁹ sowie einen

25 Siehe dazu die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs BGBl II 2016/70.

26 § 8a Abs 2 2.Satz.

27 Vgl dazu sogleich die Ausführungen zur Überschrift »Tierhaltung im Rahmen einer gem § 31 Abs 1 genehmigten Haltung«.

28 Insofern sind auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nur bedingt aussagekräftig.

29 Verfügbar unter: <https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/FAQ_Oeffentlicher_Verkauf_und_oeffentliches_Anbieten_von_Tieren> (abgerufen am 14.2.2018).

Beitrag von *Fasching*³⁰ verwiesen, der sich insbesondere mit den Folgen der Novelle auf die Vermittlung von Tieren aus dem Tierschutz befasst.

Was ist unter öffentlichem Anbieten zu verstehen?

Der Begriff *öffentlich* ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, da sich dazu im TSchG keine Legaldefinition findet. Es stellt sich daher sowohl beim Anbieten im Internet als auch beim sonstigen Anbieten die Frage, was als *öffentlich* bzw. *nicht öffentlich* zu qualifizieren ist. Landläufig wird man unter *öffentlichem* Anbieten wohl jene Tätigkeiten verstehen können, bei denen das Angebot über einen individuell bestimmbaren Personenkreis hinaus wahrnehmbar ist. Dies trifft etwa auf folgende Sachverhalte zu:

- ▷ Aushang in Supermärkten
- ▷ Inserate in Printmedien
- ▷ Inserate in Onlinemedien
- ▷ Inserate auf frei zugänglichen Internetbörsen
- ▷ Inserate auf frei zugänglichen Websites (zB von Tierschutzvereinen).

Nicht öffentlich wird jedenfalls die Vermittlung von Tieren im Familien- oder Freundeskreis sein. Auch die klassische Mundpropaganda fällt darunter. Zwischen diesen relativ klaren Bereichen gibt es jedoch einen Graubereich, der nicht ohne weiteres als *öffentlich* bzw. *nicht öffentlich* festgemacht werden kann. Dies trifft etwa auf den Aushang im Vereinsgebäude (hier stellt sich die Frage, ob dieses auch von vereinsfremden Personen frequentiert wird) oder in einer Tierarztpraxis (diese wäre mE eher als *öffentlich* anzusehen, da ja ständig neue Kund/innen hinzukommen können und es sonst unsachlich gegenüber anderen Dienstleistungsbetrieben wie etwa einem Supermarkt wäre)³¹ zu.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich auch im Bereich der sozialen Medien im Internet ergeben. Ein Beitrag auf Facebook der öffentlich einsehbar ist oder in einer öffentlich zugänglichen Facebook-Gruppe gepostet wird, wird mE als *öffentlich* zu qualifizieren sein. Fraglich ist da schon eher, ob auch nicht öffentliche Facebook-Gruppen als *öffentlich* iSd § 8a Abs 2 anzusehen sind. Wenn man bedenkt, dass es geschlossene Facebook-Gruppen gibt, die zigtausend Mitglie-

30 *Fasching*, Das Ende des Online-Handels mit Tieren? TiRuP 2017, B-3.

31 Nach den FAQs des BMASGK (siehe FN 29) sind Tierarztpraxis und Vereinsgebäude allerdings als *nicht öffentliches* Anbieten anzusehen.

der haben und deren einzige Voraussetzung die Freischaltung durch eine/n Administrator/in ist (was ja eigentlich auch bei der Nutzung von Facebook an sich der Fall ist), so wird man bei diesen wohl auf den konkreten Einzelfall, den Zweck des Inserats und die Intention der/des Anbieters/in abstellen müssen. Ob dies dem Bestimmtheitsgebot von strafrechtlichen Normen genügt, ist freilich fraglich.³²

Fällt auch das unentgeltliche Vermitteln von Tieren bzw das Vermitteln von Tieren gegen sog »Schutzgebühren« unter § 8a Abs 2?

Es fällt grundsätzlich jegliches entgeltliche und unentgeltliche öffentliche Anbieten von Tieren unter diese Bestimmung. Somit ist neben dem Verschenken von Tieren auch das Vermitteln von Tieren gegen Schutzgebühr bzw Aufwandsersatz von § 8a Abs 2 umfasst. Da dies sämtliche öffentliche Vermittlungstätigkeiten von Tierschutzorganisationen, -vereinen bzw Privatpersonen betrifft, war die Aufregung über die neue Regelung unter diesen entsprechend groß.³³ Flankiert durch starke mediale Präsenz und die anstehende Nationalratswahl im Herbst 2017 führte dies schließlich dazu, dass § 8a Abs 2 nur wenige Monate nach seiner Novellierung erneut abgeändert wurde.³⁴

Was ist unter einer »Tierhaltung im Rahmen einer gem § 31 Abs 1 genehmigten Haltung« zu verstehen?

Wie bereits oben erwähnt wurde im Rahmen der Novelle BGBI I 2017/61 auch § 31 Abs 1 abgeändert. Da § 8a Abs 2 in Z 1 auf diese Bestimmung verweist, spielt sie auch iZm dem öffentlichen Anbieten von Tieren eine wichtige Rolle.

In seiner Fassung vor der Novelle BGBI I 2017/61 regelte § 31 Abs 1, dass die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBI 1994/194) einer Bewilligung nach § 23 bedarf.³⁵ Da es aus Tierschutzsicht jedoch unbeachtlich ist, ob eine Tierhaltung gewerblich iSd Gewerbeordnung oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, wurde Letzteres ausdrück-

32 Vgl zu den Bestimmtheitsanforderungen an verwaltungsstrafrechtliche Normen etwa *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilgunt*, VStG² § 1 Rz 6 sowie VfGH 30.6.2012, G132/11.

33 Siehe dazu auch *Fasching*, Das Ende des Online-Handels mit Tieren? TiRuP 2017, B-3.

34 Vgl dazu sogleich unten Punkt II./D./3.

35 § 23 enthält grundsätzliche Bestimmungen für die nach dem Tierschutzgesetz durchzuführenden Bewilligungsverfahren.

lich in § 31 Abs 1 neu aufgenommen.³⁶ Weiters wurden Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Demnach benötigt man für die Haltung von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren³⁷ sowie anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft iZm einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit keine Bewilligung nach § 23.

Überlegungen zu § 8a Abs 2 spielten bei der Novellierung des § 31 Abs 1 vermutlich keine Rolle. Vielmehr wollte man Tierhaltungen, die nicht privater Natur sind, einer Bewilligungspflicht unterwerfen. So wird in den Erläuterungen³⁸ klargestellt, dass eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Als jedoch bewusst wurde, dass das Verbot des öffentlichen Anbietens nach § 8a Abs 2 auch die Vermittlung von Tieren aus dem Tierschutz umfasst und die Aufregung darüber immer größer wurde, suchte man eifrig nach Lösungen für dieses Problem und wurde mit § 31 Abs 1 neu (zumindest teilweise) fündig. Das zuständige Ministerium und der Vollzug³⁹ kamen zu dem Schluss, dass die Vermittlung von Tieren gegen Aufwandsersatz bzw Schutzgebühren eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt⁴⁰ und folglich einer Bewilligung nach § 31 Abs 1 bedarf. Liegt eine solche Bewilligung vor, wird die Ausnahmeregelung des § 8a Abs 2 Z 1 schlagend und darf die Vermittlung auch »öffentlich« stattfinden. Hinzu kommt, dass in § 44 Abs 24 eine Übergangsfrist für all jene bei Kundmachung bestehenden Tierhaltungen vorgesehen wurde, die durch die Novelle erstmals einer Bewilligungspflicht unterworfen wurden. Diese Haltungen gelten vorläufig als bewilligt, wenn bis spätestens 1.7.2018 die Erteilung der endgültigen Bewilligung beantragt wurde.

Der Teufel steckt jedoch auch hier im Detail. Es können nämlich nur solche Tierhaltungen diese Übergangsregelung für sich geltend machen, die auch tatsächlich über eine Tierhaltung in Österreich zum Kundmachungszeitpunkt verfügt und diese zur Tiervermittlung genutzt haben. Damit fallen zahlreiche Tierschutzorganisationen, -vereine oder im Tierschutz tätige Einzelpersonen, die Tiere direkt (zB aus dem Ausland nach Österreich) an die/den neue/n Tierhalter/in

36 In diesem Sinne auch ErläutrV 1515 BlgNR 25. GP, 4.

37 Das sind die klassischen Nutztiere (auch Pferde).

38 ErläutrV 1515 BlgNR 25. GP, 4.

39 Dieser obliegt im Bereich des TSchG bekanntlich den Ländern.

40 Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH zum Tiertransportrecht vom 3.12.2015, C-301/14 (*Pfotenhilfe-Ungarn*).

vermitteln, ohne eine Betriebsstätte im Inland zu haben, nicht unter diese Übergangsbestimmung. Weiters unterliegen sie nicht der Bewilligungspflicht nach § 31 Abs 1 (hierzu muss ja eine Tierhaltung vorliegen) bzw sind nicht bewilligungsfähig nach dieser Bestimmung, da die Tierhaltung nicht den Voraussetzungen des TSchG iVm der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung entspricht.⁴¹ Dies hat zur Folge, dass sie die Ausnahme des § 8a Abs 2 Z 1 nicht für sich geltend machen können und somit die Tiere nicht öffentlich vermitteln dürfen.

Was gilt für Züchter/innen?

Züchter/innen, die gemäß § 31 Abs 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sind vom Verbot des § 8a Abs 2 gemäß Z 2 dieser Bestimmung ausgenommen. Dies gilt auch für Züchter/innen, die durch Verordnung von dieser Meldepflicht ausgenommen sind.⁴²

3. Novelle BGBl I 2017/148

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, führte der medial unterstützte Protest zahlreicher Tierschutzorganisationen, -vereine und im Tierschutz engagierter Privatpersonen gegen § 8a Abs 2 vor der Nationalratswahl im Herbst 2017 zu einer abermaligen Novelle dieser Bestimmung mittels Initiativantrages. Die nunmehr in Kraft getretene Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bereits im Begutachtungsentwurf zur Novelle BGBl I 2017/61 enthaltenen Fassung. Gegenüber der Vorgängerbestimmung wurden zwei zusätzliche Ausnahmen vom Verbot des öffentlichen Anbietens vorgesehen.

41 Zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit werden derzeit vom Vollzug analog die Bestimmungen der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung herangezogen. Diese orientieren sich jedoch an Zoofachhandlungen und sind für Tierschutzorganisationen, -vereine bzw Privatpersonen nur schwer zu erfüllen. Da neben den sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten auch Regelungen zu Tierpensionen und Tierasylen fehlen, soll die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung mit der Tierheim-Verordnung zusammengelegt werden. Ein entsprechender VO-Entwurf einer Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung wurde am 24.10.2017 in Begutachtung geschickt (Frist zur Stellungnahme 22.11.2017). Vgl weiterführend *Fasching*, Das Ende des Online-Handels mit Tieren? TiRuP 2017, B-3.

42 Derartige Ausnahmen sind in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70 geregelt.

Zum einen wurde klargestellt, dass die in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tiere vom Verbot ausgenommen sind (§ 8a Abs 2 Z 3). Dies dient insb dazu, die Vermittlung von Pferden im Internet und in Printmedien wieder zu ermöglichen.⁴³ Zum anderen wurde eine Möglichkeit für private Tierhalter/innen geschaffen, für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht mehr bei diesen bleiben können bzw dürfen (zB im Fall von älteren oder kranken Personen, bei Haftstrafen etc) öffentlich einen neuen Platz zu suchen (§ 8a Abs 2 Z 4). Um nicht als Einfallstor für illegalen Tierhandel missbraucht zu werden, wurde diese Ausnahme an ein Mindestalter von 6 Monaten bzw bei Hunden und Katzen an die Ausbildung der bleibenden Eckzähne gekoppelt.⁴⁴ Bei Hunden wurde zudem ein verpflichtender Nachweis vorgesehen, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind. Die Ausnahmeregelung gilt auch für die Vermittlung solcher Tiere durch Personen, Vereinigungen oder Institutionen, die gemäß § 30 mit den Pflichten eines/r Halter/in betraut sind.

In der Praxis wird sich neben der noch immer bestehenden Problematik der Vermittlung von Tieren aus dem Tierschutzbereich vor allem die Frage stellen, wie die für die online Vermittlung maßgeblichen Internetplattformen auf § 8a Abs 2 neu reagieren. Zumindest die Erläuterungen⁴⁵ gehen davon aus, dass diese bei Missachtung der neuen Bestimmung als Beitragstätter/innen in Betracht kommen.⁴⁶ Die Schwierigkeit für die Plattformbetreiber/innen wird vor allem darin liegen, mit vertretbarem Aufwand die Zulässigkeit von Tieranzeigen zu prüfen und freizugeben bzw abzulehnen und Verdachtsfälle, die bereits online sind, zu löschen.

Was die Vermittlung von Tieren durch Tierheime betrifft, so ist einhellige Meinung von BMASGK und Vollzug, dass diese aufgrund ihrer Genehmigung nach § 29, der als Sondertatbestand zu § 31 Abs 1 gesehen wird, vom Verbot des § 8a Abs 2 ebenfalls ausgenommen sind.⁴⁷

Die eingangs erwähnte Frage, ob ein Sendeformat wie *Edith Klingers* »Wer will mich?« nach heutiger Rechtslage überhaupt noch zulässig wäre, kann abschließend folgendermaßen beantwortet werden: Die

43 So auch die Begründung im Initiativantrag vom 20.9.2017, 2286/A XXV. GP.

44 Vgl ebd.

45 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 3.

46 Dafür sind freilich vor allem die einschlägigen Bestimmungen des VStG und des E-Commerce-Gesetzes maßgeblich.

47 Vgl die FAQs des BMASGK (FN 29).

einfachste Möglichkeit eine solche Sendung rechtmäßig durchzuführen wäre wohl, die Vermittlung im Namen einer vom Verbot des § 8a Abs 2 ausgenommenen Einrichtung (zB Tierheim) durchzuführen. In diesem Fall dürften freilich nur jene Tiere vermittelt werden, die auch tatsächlich von dieser Einrichtung gehalten werden.

E. Anbindehaltung von Rindern, quo vadis?

§ 16 Abs 1 sieht vor, dass die Bewegungsfreiheit von gehaltenen Tieren nicht so eingeschränkt werden darf, dass diesen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder sie in schwere Angst versetzt werden. Die Tiere müssen weiters über einen Platz verfügen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist und dürfen nicht dauernd angebonden gehalten werden.⁴⁸

Vor der gegenständlichen Novelle des TSchG sah § 16 Abs 4 für Rinder vor, dass diesen geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren ist, sofern dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen, die durch Verordnung näher festzulegen sind. In der 1. Tierhaltungsverordnung war dazu vor ihrer Novelle⁴⁹ normiert, dass für Rinder die dauernde Anbindehaltung entgegen dem Verbot in § 16 Abs 3 dennoch zulässig ist, wenn die Unterbrechung derselben dem/r Tierhalter/in aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.⁵⁰ Weiters wurden die Ausnahmegründe rechtlicher oder technischer Natur von den vorgeschriebenen Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weidegang sowie die Art und Weise der zulässigen Anbindehaltung näher definiert.

Diese Bestimmung der 1. Tierhaltungsverordnung ist vielfach kritisiert worden.⁵¹ Kern der Kritik war insb die fehlende Verordnungsermächtigung für die getroffene Ausnahme vom generellen Verbot der dauernden Anbindehaltung somit die Gesetzeswidrigkeit dieser Ordnungsbestimmung.

48 § 16 Abs 2 und 3.

49 BGBl II 2017/151.

50 Anlage 2 Punkt 2.2.

51 Siehe vor allem *Hiesel*, Rind sein in Österreich, juridikum 2016, 8.

Im Zuge der Novellen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung wurde die Ausnahme vom Verbot der dauernden Anbindehaltung in der 1. Tierhaltungsverordnung gestrichen. Hinzu kam, dass die näher definierten Ausnahmegründe vom Gebot geeigneter Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr direkt in § 16 Abs 4 übernommen und teilweise erweitert wurden. Weiters wurde die entsprechende Verordnungsermächtigung gestrichen und ein neuer Abs 4a eingefügt, der großzügige Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebe enthält und regelt, wie Betriebe vorzugehen haben, bei denen eine der Ausnahmen des Abs 4 in Zukunft schlagend werden wird. Die Regelung, wie verwendete Anbindevorrichtungen ausgestaltet zu sein haben, wurde in Anlage 2 Punkt 2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung belassen.

Für die Haltung von Rindern bedeutet dies nun Folgendes:

Rinder sind entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs 1 bis 3 zu halten. Eine dauernde Anbindehaltung ist verboten. Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs 4 vorliegen, ist es zulässig, sie ohne Auslauf oder Weidegang zu halten. Die zu gewährenden geeigneten Bewegungsmöglichkeiten des § 16 Abs 4 beziehen sich auf die innerbetriebliche Haltung. Eine zulässige Ausnahme von den geeigneten Bewegungsmöglichkeiten bedeutet jedoch nicht, dass im Umkehrschluss eine dauernde Anbindehaltung bei Rindern erlaubt ist. Dazu findet sich im Gesetzestext nämlich keine entsprechende Ausnahme vom Verbot des § 16 Abs 3. Der Passus »geeignete Bewegungsmöglichkeiten« kann vielmehr auch bedeuten, dass Rindern innerbetriebliche Bewegungsmöglichkeiten zu gewährleisten sind, die den Vorgaben des § 16 Abs 1 und 2 entsprechen, also ein Platzangebot, das ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Von diesem sind Ausnahmen unter den Rahmenbedingungen des § 16 Abs 4 erlaubt. Diese Ausnahmen sind jedoch nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig und dürfen keinesfalls soweit gehen, dass es de facto zu einer dauernden Anbindehaltung kommt. Eine Anbindehaltung von Rindern ist nach derzeitigem Gesetzeswortlaut nämlich keinesfalls zulässig!

Die fehlende Verordnungsermächtigung in § 16 Abs 4 führt überdies dazu, dass Punkt 2.2. der 2. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung, der unter der Überschrift »Bewegungsfreiheit« steht, klar gesetzeswidrig ist. Selbst wenn man davon ausginge, dass diese Bestimmung noch immer durch die allgemeine Verordnungsermächtigung in § 24 Abs 1

gedeckt ist, würde dies an diesem Ergebnis nichts ändern. Nach § 24 Abs 1 sind nämlich Mindestanforderungen an die in § 13 Abs 2 genannten Haltungsbedingungen oder sonstigen Haltungsanforderungen näher durch Verordnung auszuführen. Diese haben sich aber an § 13 Abs 2 bzw an den übrigen Bestimmungen über die Haltung im TSchG zu orientieren. Es liegt auf der Hand, dass Bestimmungen über Vorrichtungen, die der dauernden Anbindehaltung dienen, weder durch § 13 noch durch § 16 gedeckt und somit gesetzeswidrig sind.

F. Darf man mich draußen warten lassen?

Wie bereits bisher dürfen Hunde gem § 16 Abs 5 nicht an der Kette oder in angebundem Zustand gehalten werden (auch nicht vorübergehend). Klargestellt wurde jedoch, was nicht als eine derartige Anbindehaltung anzusehen ist. Es sind dies:

- ▷ das Führen von Hunden an der Leine,
- ▷ das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund sowie
- ▷ das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen.

Zum letzten Punkt halten die Erläuterungen fest, dass ein kurzfristiges Anbinden längstens bis zu einer Dauer von 30 Minuten vorliegen kann.⁵²

G. Bewilligungen allgemein

Grundsätzliche Regelungen zu Bewilligungen nach dem TSchG sind in § 23 vorgesehen. In Abs 2 dieser Bestimmung wurde durch die Novelle festgelegt, wie die Behörde im Falle bewilligungspflichtiger Tierhaltungen, die ohne Genehmigung erfolgen, vorzugehen hat bzw vorgehen kann. Demzufolge hat die Behörde die Wahl mittels Bescheid entweder die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Ein-

⁵² ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 3.

stellung erforderlichen Maßnahmen zu verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festzulegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Wird die Haltung eingestellt, sind die betroffenen Tiere abzunehmen und geeigneten juristischen oder natürlichen Personen zu übergeben.

§ 23 Abs 3 wurde durch die Novelle neu eingefügt und stellt nunmehr klar, dass die abgenommenen Tiere zurückzustellen sind, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Haltung geschaffen oder die erforderliche Genehmigung erwirkt wurde. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

H. Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Eine dringende Forderung des Vollzugs und der Tierschutzombudspersonen war, die Frist in § 28 Abs 2, nach der die Stellung eines Antrags auf Bewilligung einer Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Beginn bei der Behörde zu erfolgen hat, anzuheben. Den Antragsteller/innen wurde durch die Frist nämlich suggeriert, dass über ihren Antrag innerhalb derselben rechtsgültig entschieden werde, obwohl für die Behörde nach wie vor die sechsmonatige Entscheidungsfrist des AVG galt. Von den Tierschutzombudspersonen wurde überdies kritisiert⁵³, dass innerhalb einer solch kurzen Zeitspanne auch keine Möglichkeit bleibe, den Bescheid in einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen (sei es durch die Tierschutzombudsperson oder den/die Antragsteller/in selbst). Während der/die Antragsteller/in somit die Entscheidung der Behörde akzeptieren müsse, da er bei Erhebung einer Beschwerde keine rechtzeitige Bewilligung für seine Veranstaltung bekomme, werde der Tierschutzombudsperson faktisch ihr Beschwerderecht genommen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts

53 Vgl dazu etwa die Stellungnahme des Tierschutzrates im Begutachtungsverfahren, 635/SN-280/ME 25. GP, 10f, verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09245/imfname_615094.pdf> (abgerufen am 14.2.2018).

die Veranstaltung schon längst vorüber ist und daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs in einem solchen Fall keine Rechtsverletzungsmöglichkeit mehr bestehe.⁵⁴

Im Zuge der Novelle wurde die Frist nach § 28 Abs 2 auf sechs Wochen angehoben. Dies stellt zwar eine Verbesserung des Status quo dar, ändert jedoch nichts an der soeben geschilderten Problematik iZm der faktischen Beschwerde(un)möglichkeit bei solchen Verfahren.

§ 28 Abs 4 sieht nunmehr die Möglichkeit vor, dass genehmigungspflichtige Veranstaltungen, die ohne Bewilligung abgehalten werden, mit Bescheid von der Behörde eingestellt werden können. Das gilt auch für genehmigte Veranstaltungen, die gegen die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen verstoßen.

I. Was bleibt noch für die Pflegestellen?

Unter der Überschrift »Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren« wurde im Zuge der Novelle ein neuer § 31a eingefügt. Wer Tiere nunmehr aufnimmt, weitergibt, selbst oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Weiters werden Sanktionsmöglichkeiten festgelegt, falls die Tierhaltung nicht rechtmäßig erfolgt.

Nach den Erläuterungen⁵⁵ soll dadurch sichergestellt werden, dass auch dort, wo keine Bewilligungspflicht besteht, jedoch immer wieder Tiere (kurzfristig) zur Ab- oder Weitergabe gehalten werden, das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen gesichert wird. Dies betreffe einerseits den privaten Handel mit Haustieren, andererseits aber auch Unterbringungen durch tierfreundliche Organisationen, die systematisch Tiere aus anderen Staaten nach Österreich verbringen. Gerade in diesem Bereich seien Fälle von Überforderung der Betreuungspersonen durch traumatisierte bzw kranke Tiere oder suboptimale Haltungsbedingungen durch eine zu große Zahl an »geretteten« Tieren aufgetreten. Mit der Meldepflicht solle eine bessere behördliche Kontrolle, aber auch eine allfällige Unterstützung durch die Behörde ermöglicht werden.

Diese Bestimmung ist ein weiteres Indiz dafür, dass die jetzige Auslegung des § 8a Abs 2 iVm § 31 Abs 1 Folge der nicht durchdachten Rege-

54 Siehe VwGH vom 19.12.2014, Ro 2014/02/0115 und Ra 2014/02/0132.

55 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP, 4.

lung des öffentlichen Anbietens (und der scharfen Kritik daran) ist, die vom Gesetzgeber ursprünglich nicht so intendiert war. Denn, wie die Erläuterungen zeigen, sollte § 31a neu eine Anzeigepflicht für die private Vermittlung sowie die Vermittlung von Tieren insb aus dem Auslandstierschutz festlegen. Nun war aber die private Vermittlung in der Öffentlichkeit von Tieren bis zur Novelle BGBl I 2017/148 gänzlich verboten und wurde erst durch diese in sehr geringem Umfang, der wohl nicht die Arbeit von Einrichtungen iSd § 31a umfasst, wieder ermöglicht. Weiters wurde, um eine öffentliche Vermittlung von Tieren aus dem Tierschutz wieder zu ermöglichen, § 31 Abs 1 dahingehend ausgelegt, dass sämtliche Haltungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer bescheidmäßigen Bewilligung bedürfen. Wie bereits oben dargelegt, umfasst das auch die Vermittlung gegen Aufwandsersatz bzw Schutzgebühren und somit auch die Arbeit der meisten Tierschutzorganisationen.⁵⁶

Welcher Anwendungsbereich bleibt also noch für § 31a neu? In den FAQs des BMASGK⁵⁷ findet sich dazu der Hinweis, dass die Meldung nach dieser Bestimmung keine Bewilligung der Tierhaltung darstellt und daher Tiere im Rahmen dieser nicht öffentlich vermittelt werden dürfen. Folgt man dieser Ansicht, so wäre eine (regelmäßige) Vermittlung von Tieren im Rahmen des § 31a nur über unentgeltliche Mundpropaganda möglich, da man ansonsten entweder gegen § 8a Abs 2 verstoßen oder einer Bewilligungspflicht nach § 31 Abs 1 unterliegen würde. Dass dies an der Realität der Tierschutzarbeit weit vorbeigeht, braucht wohl nicht weiter ausgeführt werden.

Im derzeit vorliegenden Entwurf einer Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung wurde vom zuständigen Ministerium der Versuch unternommen, den Anwendungsbereich des § 31a genauer zu regeln. Obwohl § 31a keine diesbezügliche Verordnungsermächtigung enthält, wurde für Personen oder Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung der Begriff »Pflegestelle« geschaffen. Weiters wurde festgelegt, dass eine solche Pflegestelle auch als Außenstelle eines Tierheims oder einer Haltung im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 31 Abs 1) tätig sein kann.⁵⁸

56 Siehe dazu oben unter Punkt II./D./2.

57 Siehe FN 29.

58 Vgl dazu sowie genauer zur Rolle als Außenstelle §§ 2, 12, 13, 14, 15 und 17 des Entwurfs einer Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (FN 14).

Welche Rolle diese Pflegestellen in der Praxis spielen werden und in welche Richtung die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung letztendlich gehen wird, ist noch ungewiss. Weiters ist nach wie vor unklar, welche Tierhaltungen nun tatsächlich unter diese Anzeigepflicht fallen. Da die Anzeige nach § 44 Abs 25 bis spätestens 31.12.2018 erfolgen muss, bleibt für die Beantwortung dieser Fragen bzw allfällige legislative Anpassungen ja immerhin noch etwas Zeit.

J. Sofortiger Zwang und Verfallsbestimmungen

Durch die Novelle wurden die Bestimmungen über verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsmaßnahmen sowie den Verfall überarbeitet und vereinheitlicht. Die Zwangsmaßnahme der Abnahme von Tieren in Verbindung mit unmittelbar drohenden Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst bzw bei Verstößen gegen die §§ 5 bis 7, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich ist, wurde in § 37 Abs 2 zusammengefasst. Für diese sieht § 37 Abs 3 Satz 3 nunmehr eine einheitliche Verfallsregelung vor, die sich am alten § 37 Abs 3 orientiert. Für Abnahmen nach § 37 Abs 2a iVm § 8a Abs 2 (Verbot des öffentlichen Anbietens) wurde in § 37 Abs 3 letzter Satz klargestellt, dass über den Verfall dieser Tiere im zugehörigen Verwaltungsstrafverfahren abzusprechen ist. Selbiges wurde iZm der Abnahme und dem Verfall bei Verstößen gegen Tierhalteverbote normiert.⁵⁹ Die allgemeinen Bestimmungen zum Verfall in § 40 wurden entsprechend angepasst.

K. Stärkung der Rechte der Tierschutzombudspersonen

Nicht nur die Bezeichnung der nunmehrigen Tierschutzombudspersonen wurde geschlechterneutral formuliert, auch ihre Rechtsstellung wurde deutlich gestärkt. Den Tierschutzombudspersonen wurde das Recht zuerkannt, gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.⁶⁰

59 Siehe § 39 Abs 3.

60 § 41 Abs 5.

Ebenfalls neu hinzugekommen sind diverse Informationsrechte bzw. -pflichten iZm der gerichtlichen Strafverfolgung. So sieht § 41 Abs 6 vor, dass die Tierschutzombudspersonen die Strafverfolgungsbehörden bei begründetem Verdacht potentieller Verstöße gegen § 222 StGB zu informieren haben. Die Staatsanwaltschaft ist hingegen gem § 41 Abs 7 verpflichtet, Identitäten in konkreten Verdachtsfällen den Tierschutzombudspersonen bekanntzugeben, solange dadurch nicht der Zweck des gegenständlichen bzw eines anderen Verfahrens gefährdet wird. § 41 Abs 8 legt weiters fest, dass den Tierschutzombudspersonen in Strafverfahren nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes Interesse auf Akteneinsicht iSd § 77 Abs 1 StPO zukommt. Welchen konkreten Mehrwert die iZm § 222 StGB neu hinzugekommenen Rechte für die Praxis der Tierschutzombudspersonen haben werden, bleibt abzuwarten.

L. Was ist sonst noch wichtig?

1. Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, eine Bundeseinrichtung die der zuständigen Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz untersteht, wurde in § 18a neu eine umfassende Teilrechtsfähigkeit zuerkannt und ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten näher definiert.

2. Kosten für Heilbehandlung behördlich untergebrachter Tiere

In § 30 Abs 3 erfolgte eine Klarstellung, dass die Haltung von Tieren, solange sie sich iSd § 30 Abs 1 in der Obhut der Behörde befinden, auf Kosten und Gefahr der/s (bisherigen) Tierhalter/in erfolgt. Der bis dahin verwendete Begriff »Unterbringung« (statt »Haltung«) hatte zu Versuchen von betroffenen Halter/innen geführt, behördliche Kostenvorschreibungen für notwendige Heilbehandlungen im Rechtsweg zu bekämpfen.

3. Kupiertourismus aufgepasst!

Eine sehr unbefriedigende Gesetzeslücke in den Strafbestimmungen wurde durch die Novelle endlich geschlossen. Für Verbote nach § 7, bei

denen nicht nur der Eingriff an sich verpönt ist, wurde in § 38 Abs 3 eine entsprechende Strafbestimmung geschaffen. Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind,⁶¹ ist somit seit Inkrafttreten der Novelle nicht nur untersagt sondern auch strafbar.

4. Wenn die Frist zur Qual wird

Durch die Beseitigung der Frist 1.1.2018 in der Übergangsbestimmung des § 44 Abs 17 wurden das Erfordernis des Nachweises von züchterischen Maßnahmen gegen das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen deutlich entschärft. Dies bedeutet einen unerfreulichen Rückschritt in dieser aus Tierschutzsicht so relevanten Thematik.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Das Gute daran, wenn zwischen in Kraft treten eines Gesetzes und seiner Besprechung etwas Zeit vergeht, ist, dass der Autor die Möglichkeit bekommt, das Ganze mit etwas Abstand zu betrachten, was gerade bei einer emotional diskutierten Materie wie dem Tierschutzrecht stets von Vorteil ist.⁶²

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Novelle des TSchG Verbesserungen für die Tiere und mit dem TSchG befassten Institutionen gebracht hat. Erwähnt sei hier etwa die Erweiterung der Bestimmungen der Tierquälerei, die Schaffung eines Straftatbestands für den Kupiertourismus, das Verbot der dauernden Anbindehaltung für Rinder (zumindest wenn man der Ansicht des Autors folgt), die Neuregelung der Verfallsbestimmungen sowie die Erweiterung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen. Auch die Bestimmung des § 8a Abs 2 ist eine, wenn auch viel gescholtene, doch sehr fortschrittliche und aus Tierschutzsicht wichtige Regelung, um die uns zahlreiche Staaten beneiden. Das soll nicht bedeuten, dass § 8a Abs 2 frei von Fehlern ist

61 Vgl § 7 Abs 5.

62 Und dem Autor bei Bedarf als Ausrede für die späte Besprechung dient.

und ja, die grundlegende Problematik mit Tierschutzvereinen, -organisationen und zahlreichen Privatpersonen die im Tierschutz tätig sind, ist nach wie vor nicht geklärt. Auch welche Auswirkungen politische Alleingänge gegen Ende des Gesetzgebungsprozesses haben können, hat diese Bestimmung eindrücklich aufgezeigt. Aber dennoch überwiegt iZm § 8a Abs 2 die Überzeugung, dass eine nicht ausgegorene, strenge Regelung im Problemfeld des internationalen Tierhandels besser ist, als gar keine Regelung.

Zu den Kritikpunkten der Novelle zählen sicher die typisch österreichische Lösung iZm der Katzenkastration, die Beseitigung der Frist hinsichtlich Qualzuchten in § 44 Abs 17 sowie die immer noch zulässige ganzjährige Haltung von Rindern ohne Auslauf oder Weidegang. Weiters ist es aus Tierschutzsicht unverständlich, warum das Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen im Zoofachhandel nicht wieder eingeführt wurde. Zuletzt darf man aber nicht vergessen, dass die meisten Probleme im Tierschutz nicht im TSchG selbst, sondern vor allem in der für landwirtschaftlich genutzte Tiere geltenden 1. Tierhaltungsverordnung liegen. Diese Problematik, der immensen Schlechterstellung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wurde durch die 2017 ebenfalls vorgenommene Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung⁶³ bei Weitem nicht entschärft.

Es bleibt zu hoffen, dass der Wertewandel der Gesellschaft⁶⁴ stetig voranschreitet und sich auch bei den verantwortlichen Politiker/innen und Interessensvertretungen immer mehr die Überzeugung durchsetzt, was in der Zielsetzung des TSchG schon lang festgeschrieben ist, nämlich dass wir Menschen gegenüber *allen* Tieren als unseren Mitgeschöpfen eine besondere Verantwortung haben.⁶⁵

Korrespondenz:

Mag. Dr. Niklas Hintermayr
Tierschutzombudsstelle Wien
1190 Wien, Muthgasse 62
E-Mail: post@tow-wien.at

63 BGBl II 2017/151.

64 So etwa der VfGH in seiner Entscheidung vom 1.12.2011, G74/11 und V63/11 iZm dem Wildtierverschlag in Zirkussen.

65 Vgl § 1.